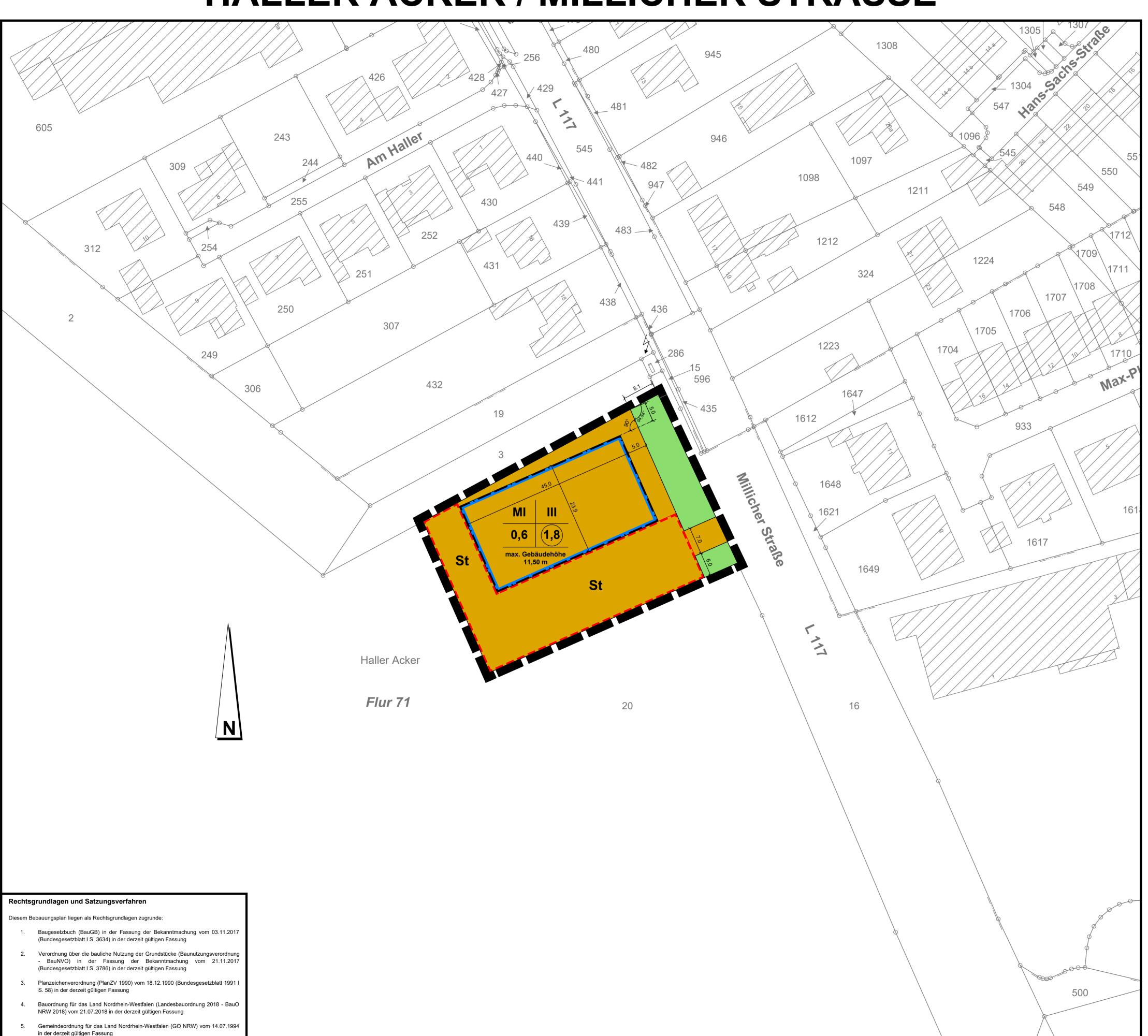
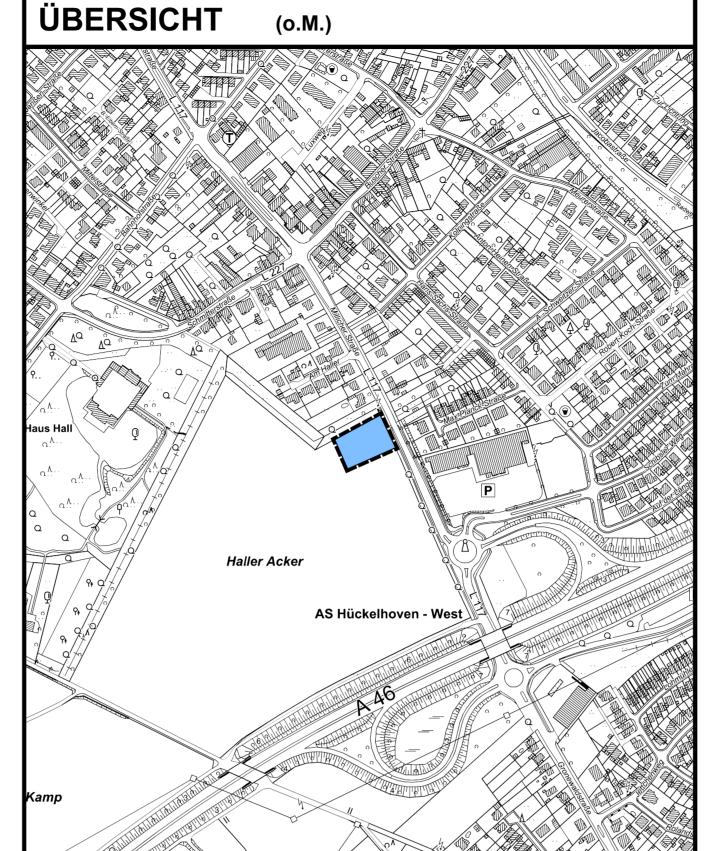
## BEBAUUNGSPLAN 6-214-0, RATHEIM, HALLER ACKER / MILLICHER STRASSE





## **TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**

Art der baulichen Nutzung

(gem. § 9 (1) Ziffer 1 BauGB i. V. m. §§ 1 - 15 BauNVO)

Mischgebiet gem. § 6 BauNVO i. V. m. § 1 (5) und (6) BauNVO Innerhalb des Mischgebietes werden folgende nach § 6 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 5 und 6 BauNVO zulässige oder ausnahmsweise zulässige Nutzungen nicht zugelassen:

- Läden und Einzelhandelsbetriebe, die in nicht unerheblichen Umfang Güter sexuellen Charakters anbieten (§ 6 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO) Schank- und Speisenwirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes (§ 6 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO),

Gewerbebetriebe, die auch dem entgeltlichen Geschlechtsverkehr dienen (§ 7 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO).

Gartenbaubetriebe (§ 6 Abs. 2 Nr. 6 BauNVO),

Tankstellen (§ 6 Abs. 2 Nr. 7 BauNVO), Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2 (§ 6 Abs. 2 Nr. 8 BauNVO und § 6 Abs. 3 BauNVO).

2. Maß der baulichen Nutzung

(gem. § 9 (1) Ziffer 1 BauGB i. V. m. § 16 - 21 BauNVO) 2.1 Grund- und Geschossflächenzahl

Innerhalb des Mischgebietes sind maximal drei Vollgeschosse zulässig.

0,6 und die maximal zulässige Geschossflächenzahl (GFZ) 1,8.

2.3 Gebäudehöhenbeschränkung

Innerhalb des Mischgebietes wird eine maximale Gebäudehöhe von 11,50 m Als Bezugshöhe für die maximale Gebäudehöhe ist eine Geländehöhe von 50,22 m

Innerhalb des Mischgebietes beträgt die maximal zulässige Grundflächenzahl (GRZ)

über NHN (Kanaldeckelhöhe Millicher Straße) anzunehmen. Bei der Bemessung von Abstandsflächen von Gebäuden oder baulichen Anlagen, von denen Wirkungen wie von Gebäuden ausgehen, ist die festgesetzte Geländehöhe von 50.22 m über NHN anzunehmen.

2.4 Höhenbemessung

Als Ausgangshöhe für die Bemessung aller anderen Höhen (außer maximale Gebäudehöhe – siehe 2.3) ist die natürliche Geländeoberfläche anzunehmen.

3. Bauweise

(gem. § 9 (1) Ziffer 2 BauGB i. V. m. § 22 BauNVO NRW)

Im Mischgebiet ist eine offene Bauweise zulässig.

4. Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen

4.1 Stellplätze und Garagen nach § 12 BauNVO

(gem. § 9 (1) Ziffer 4, 19 und 22 BauGB i. V. m. § 89 BauO NRW)

Garagen, Carports und sonstige überdachte oder offene Stellplätze sind auf den privaten Baugrundstücken nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Offene Stellplätze sind zudem auf den zeichnerisch hierfür festgesetzten Flächen zulässig. Sofern möglich, ist zwischen einer Garage und der vorgelagerten Straßenverkehrsfläche ein Abstand von mind. 4.50 m einzuhalten (Stauraum).

4.2 Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO

Im restlichen Bereich des Mischgebietes sind außerhalb der überbaubaren Flächen mit Ausnahme von Garagen-, Carport- und Stellplatzzufahrten, Hauszuwegungen und Müllbehälterschränken Nebenanlagen i.S. von § 14 BauNVO nicht zulässig.

Gestalterische Festsetzungen

(gem. § 9 (4) BauGB i.V.m. § 89 BauO NRW)

Einfriedigungen

Nicht transparente Einfriedigungen (z.B. Mauern, Betonfertigteile etc.) sind bis zu einer Höhe von maximal 1,00 m Höhe und transparente Einfriedigungen (z.B. Maschendraht-, Stabgitterzäune etc.) bis zu einer maximalen Höhe von 2,00 m zulässig.

Ausnahmsweise können nicht transparente Einfriedigungen bis 2,00 m Höhe zugelassen werden, wenn mit der Einfriedigung ein Abstand von mind. 0,50 m zur Grundstücksgrenze eingehalten wird. Die der Straße zugewandten Seite der Einfriedigung ist mit Rank-, Schling- oder Klettergewächsen dauerhaft vollflächig

Entwässerung

Das Schmutzwasser ist der öffentlichen Kanalisation zuzuführen. Das Regenwasser kann nicht an die Kanalisation angeschlossen werden und ist örtlich zu versickern.

Aufgrund der bergbaubedingten Absenkung des Grundwasserspiegels und dem Wiederanstieg des Wassers nach Ende der Tagebausümpfungen auf den ursprünglichen Pegel wird empfohlen, dass bei tiefgründenden Bauwerken entsprechende bauliche Maßnahmen, z.B. Abdichtungen, Ausbildung von "weißen

Auf Grund unterschiedlicher Bodenaufschüttungen auf den Flächen ist für die Standsicherheit der jeweiligen zu errichtenden Gebäude, zur Festlegung von gründungstechnischen Maßnahmen, eine auf die Planung abzustimmende Baugrundbeurteilung erforderlich.

Der Planbereich befindet sich in einem früheren Entwicklungsbereich des Steinkohlebergbaus, in dem nach derzeitigem Kenntnisstand durch einen Anstieg des Grubenwassers Hebungen an der Tagesoberfläche zu erwarten sind. Diese Bodenbewegungen können, insbesondere bei bestimmten geologischen Situationen wie Unstetigkeiten, zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Dies sollte bei Planungen und Vorhaben berücksichtigt werden.

Der Planungsbereich ist von Sümpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Der Planbereich liegt teilweise im Grenzbereich vorhandener Auswirkungen von Sümpfungsmaßnahmen. Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohlentagebau als auch bei

einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben

besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich, erforderlich. Hier sind die Bauvorschriften des Eurocode 7 "Geotechnik" DIN EN 1997-1 mit nationalem Anhang, die Normblätter der DIN 1054 "Baugrund – Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau - Ergänzende Regelungen" und der DIN 18196 "Erd- und Grundbau; Bodenklassifikation für bautechnische Zwecke" mit der Tabelle 4, die organische und organogene Böden als Baugrund ungeeignet einstuft, sowie die Bestimmungen der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zu beachten.

Grundwasserverhältnisse:

Der natürliche Grundwasserspiegel steht nahe der Geländeoberfläche an. Der Grundwasserstand kann vorübergehend durch künstliche oder natürliche Einflüsse verändert sein. Bei den Abdichtungsmaßnahmen ist ein zukünftiger Wiederanstieg des

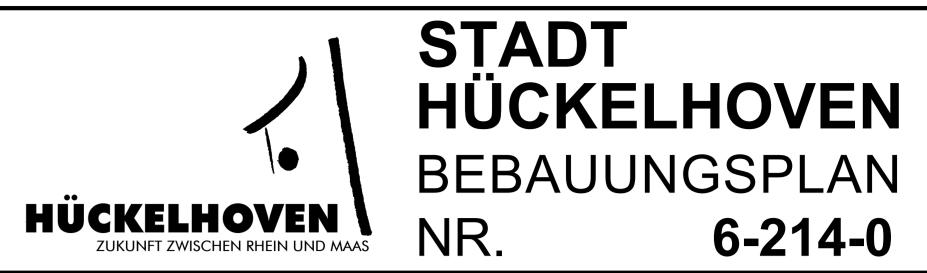
Grundwassers auf das natürliche Niveau zu berücksichtigen. Hier sind die Vorschriften der DIN 18195 "Abdichtung von Bauwerken", der DIN 18533 "Abdichtung von erdberührten Bauteilen" und gegebenenfalls der DIN 18535 "Abdichtung von Behältern und Becken" zu beachten. Weitere Informationen über die derzeitigen und zukünftig zu erwartenden Grundwasserverhältnisse kann der Erftverband in Bergheim geben (www.erftverband.de).

Das Plangebiet befindet sich in der Erdbebenzone 2 mit der Untergrundklasse T gemäß der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1:350.000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Juni 2006), Karte zur DIN 4149 (Fassung April 2005). Die sich aus der DIN 4149 (Geltung seit 2005) ergebenden bautechnischen Maßnahmen sind bei der Bauausführung zu beachten.

Die Errichtung und der Betrieb von Klima-, Kühl- und Lüftungsanlagen, Luft- und Wärmepumpen sowie Blockheizkraftwerken hat unter Beachtung des "Leitfaden für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten" der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz – LAI (www.lai-immissionsschutz.de) zu erfolgen.

Die Existenz von Kampfmitteln im Bereich dieses Plangebietes kann nicht ausgeschlossen werden. Insofern sind Erdarbeiten mit entsprechender Vorsicht auszuführen. Insbesondere bei Aushubarbeiten mittels Erdbaumaschinen wird eine schichtweise Abtragung um ca. 0,50 m sowie eine Beobachtung des Erdreichs hinsichtlich Veränderungen wie z.B. Verfärbungen, Inhomogenitäten empfohlen. Die Arbeiten sind sofort einzustellen, sofern Kampfmittel gefunden werden. In diesem Fall ist die zuständige Ordnungsbehörde, der Kampfmittelbeseitigungsdienst oder die nächstgelegene Polizeidienststelle unverzüglich einzuschalten. Erfolgen zusätzliche Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen etc. wird eine Sicherheitsdetektion gemäß dem "Merkblatt für das Einbringen von Sondierbohrungen im Regierungsbezirk Köln" empfohlen.

Nach §202 BauGB in Verbindung mit DIN 18915 ist bei Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen der Oberboden (Mutterboden) in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung zu schützen. Er ist vordringlich im Plangebiet zu sichern, zu Wiederverwendung zu lagern und später wieder einzubauen.



**BEZ.: HALLER ACKER / MILLICHER STRASSE** 

M.: 1:500 GEMARKUNG: HÜ.-RA. STADTTEIL: RATHEIM **FLUR: 71** 

§ 13 b BauGB AUFZUSTELLEN.

**VERMERKE** 

HEINSBERG VOM AUGUST 2021

HEINSBERG, DEN 12.01.2022

KREISVERMESSUNGSDIREKTOR

HÜCKELHOVEN, DEN 30.12.2021

HÜCKELHOVEN, DEN 30.12.2021 DER BÜRGERMEISTER **IM AUFTRAG** 

BEKANNTMACHUNG VOM 03.11.2017 (BGBL.I, S.3634) IN DI

DERZEIT GÜLTIGEN FASSUNG BESCHLOSSEN. DIESE

BEBAUUNGSPLAN IM BESCHLEUNIGTEN VERFAHREN NACH

gez. Breuer CHRISTOPH BREUER M.A.

BEGRÜNDUNG GEM. § 13 b (2) i. V. m. § 13 a (2) BauGB IN DE S.3634) IN DER DERZEIT GÜLTIGEN FASSUNG BESCHLOSSEN. VOM 27.09.2021 BIS 27.10.2021 OFFENGELEGEN.

HÜCKELHOVEN, DEN 30.12.2021

RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

DER BÜRGERMEISTER DER BÜRGERMEISTER **IM AUFTRAG IM AUFTRAG** gez. Breuer gez. Breuer CHRISTOPH BREUER M.A. CHRISTOPH BREUER M.A.

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEM. § 10 (1) BauGB IN DER | DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEM. § 10 (3) BauGB IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 03.11.2017 (BGBL.I, FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 03.11.2017 (BGBL.I S.3634) IN DER DERZEIT GÜLTIGEN FASSUNG DURCH S.3634) IN DER DERZEIT GÜLTIGEN FASSUNG DURCH BESCHLUSS DES RATES AM 22.12.2021 ALS SATZUNG BEKANNTMACHUNG VOM 04.03.2022 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.

HÜCKELHOVEN, DEN 06.01.2022

DER BÜRGERMEISTER gez. Bernd Jansen

BERND JANSEN

DER BÜRGERMEISTER

gez. Bernd Jansen **BERND JANSEN** 

HÜCKELHOVEN, DEN 07.03.2022

PLANZEICHEN GEM. PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 18. DEZEMBER 1990

Mischgebiete (§ 6 BauNVO)

(§§ 16 u. 17 BauNVO)

(§§ 16 u. 17 BauNVO) Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

Grundflächenzahl

(§ 23 Abs. 3 BauNVO)

Öffentliche Grünfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB) Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen,

Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB) Zweckbestimmung: Stellplätze

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

61 SPH

**LIEGENSCHAFTEN** 

**STAND: 04.03.2022 (RECHTSKRAFT)** 

BEBAUUNGSPLAN NR. 6-214-0

STADT HÜCKELHOVEN

RATHEIM, STADTPLANUNG UND

HALLER ACKER / MILLICHER STRASSE